

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 26/16 B

L 5 KA 17/15 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 KA 157/13 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Gemeinsamen Prüfungseinrichtung
für die Wirtschaftlichkeitsprüfung in Rheinland-Pfalz,
Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz - Hauptverwaltung,
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,
2. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
3. BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
4. IKK Südwest,
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken,
5. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
Weissensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 27 929 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger, der bis zum 30.6.2006 als Facharzt für Orthopädie an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen hat, wendet sich gegen einen Heilmittelregress betreffend die Quartale III/1999 bis II/2000. Nachdem die Festsetzung eines Regresses für die Quartale III/1999 bis IV/2000 vom beklagten Beschwerdeausschuss im Verfahren vor dem LSG wegen eines Fehlers in der Besetzung des Entscheidungsgremiums aufgehoben worden war, entschied der Beklagte neu, hob den Regress hinsichtlich der Quartale III/2000 und IV/2000 auf und wies im Übrigen die Widersprüche des Klägers zurück. Das SG hat mit Urteil vom 18.3.2015 die Klage abgewiesen, das LSG hat mit Urteil vom 3.3.2016 die Berufung zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die Beschwerde der Beklagten, zu deren Begründung sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, sowie Verfahrensmängel, § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, geltend macht.

II

- 3 Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 4 1. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht hinreichend dargetan. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss nach den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine



konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG wird bei der Grundsatzrüge nur genügt, wenn der Beschwerdeführer eine Frage formuliert, deren Beantwortung nicht von den Umständen des Einzelfalles abhängt, sondern mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnte (*zu dieser Anforderung vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*). Es muss ferner dargelegt werden, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Dabei ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zu suchen, wird den Darlegungsanforderungen nicht gerecht. Auch lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*vgl zB BVerfG <Kammer> SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).

5

Der Kläger fragt,

- "hält es einer rechtlichen Nachprüfung stand, kompensatorische Einsparungen zu verneinen mit der Begründung fehlender Gleichwertigkeit ?",
- "hält es einer rechtlichen Nachprüfung stand, kompensatorische Einsparungen zu verneinen mit der Begründung, Physiotherapiepraxen hätten entsprechend ausgebildetes Personal und dort seien zum Teil spezielle physiotherapeutische Kenntnisse vorhanden ?",
- "hält es einer rechtlichen Nachprüfung stand, kompensatorische Einsparungen zu verneinen mit der Begründung, fremdveranlasste Leistungen seien um ein Vielfaches kostenintensiver als in eigener Praxis erbrachte Leistungen ?",
- ob die Aufhebung einer Regressentscheidung mit der Ankündigung einer Neubescheidung verjährungshemmende respektive verjährungshemmende Wirkung hat und
- ob die Voraussetzungen einer Verwirkung vorliegen.

Es kann offenbleiben, ob die vom Kläger aufgeworfenen Fragen den Anforderungen an eine konkrete Rechtsfrage genügen. Jedenfalls fehlt es an jeder Auseinandersetzung der Beschwerdebegründung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Senats. Das BSG hat sich in zahlreichen Entscheidungen sowohl zur Frage kompensatorischer Einsparungen als auch zu Fragen der Verjährung, der Verwirkung und dem Eingreifen von Ausschlussfristen verhalten, wie sowohl der Beklagte als auch die Beigeladenen zu 1. und 2. aufzeigen. Keine dieser Entscheidungen findet in der Beschwerdebegründung überhaupt nur Erwähnung.

6

2. Ein Verfahrensmangel ist ebenfalls nicht hinreichend gerügt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von



§ 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Vortrag des Klägers, das LSG sei seinen schriftsätzlichen Hinweisen ohne Begründung nicht gefolgt, ist insoweit unzureichend. Soweit der Kläger eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör aus Art 103 GG rügt, weil das LSG in seiner Entscheidung nicht auf seinen Vortrag ua zur Validität des Datenmaterials eingegangen sei, legt er nicht dar, wieso dies vor dem Hintergrund der Rechtsprechung, dass nicht jedes Vorbringen eines Beteiligten ausdrücklich beschieden, vielmehr nur das Wesentliche der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienende Vorbringen in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden muss (*stRspr des BVerfG, s zB BVerfG <Kammer>, BVerfGK 13, 303, 304 f = Juris RdNr 9 ff mwN; vgl auch zB BVerfGK 7, 485, 488*), hier geboten war. Dass der Kläger die Begründung des LSG für zu pauschal hält, vermag die Beschwerde nicht zu begründen.

- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Als erfolgloser Rechtsmittelführer hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 8 4. Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der streitigen Regressforderung (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

